



GEÄNDERTE UND NEU GEFASSTE ENDGÜLTIGE BESTIMMUNGEN VOM 9. JULI 2009

EXANE FINANCE als Emittent

Emmission von 100.000 dynamite CTA Zertifikaten
auf Anteile der Gattung „EUR D“ am Dynamite Fond

In Übereinstimmung mit dem Wertpapieremissionsprogramm von Exane Finance
uneingeschränkt und unwiderruflich garantiert von
EXANE DERIVATIVES

Serien-Nr.: 3472
Tranchen-Nr.: 1

Emissionspreis: 1.000 Euro pro Zertifikat
Fälligkeitsdatum: undatierte unbefristete Zertifikate ohne festgelegtes Fälligkeitsdatum

EXANE LIMITED
als Vertriebsstelle

Risikohinweis

Der Emittent weist die Investoren darauf hin, dass es sich bei den Zertifikaten um spezialisierte Finanzinstrumente handelt, die für Investoren bestimmt sind, die mit dieser Art von Instrumenten vertraut sind. Investoren sollten folglich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Wirtschaft und Finanzen verfügen, um sowohl die Vorzüge als auch die Risiken, die mit der Investition in ein bestimmtes Zertifikat verbunden sind, einschätzen zu können. Außerdem sollten Investoren über den Zugriff auf sowie die Kenntnisse über geeignete Analyseinstrumente verfügen, um diese Vorzüge und Risiken im Zusammenhang mit ihrer persönlichen finanziellen Lage beurteilen zu können. Bestimmte Zertifikate eignen sich nicht für Investoren, die mit dem entsprechenden Fond, Rücknahmeverfahren und sonstigen Rechten und Optionen nicht ausreichend vertraut sind. Investoren sollten weiterhin über ausreichende Finanzmittel verfügen, um den Risiken einer Investition in Zertifikate standhalten zu können. Für eine gründlichere Erläuterung zu den Risiken, mit denen die Investition in Zertifikate verbunden ist, wird den Investoren empfohlen, im Basisprospekt den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Ferner kann aufgrund der Beschaffenheit dieser Finanzinstrumente der Wert der Zertifikate erheblich schwanken und unter bestimmten Umständen zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

TEIL A – VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sofern es die Zusammenhänge nicht anders erfordern, sind die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen und nicht ausdrücklich definierten Begriffe und Ausdrücke in ihrer Bedeutung so auszulegen wie in den Wertpapierbestimmungen des Basisprospekts vom 21. November 2008.

Der Basisprospekt gilt als Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie und der diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg. Das vorliegende Dokument legt für die hier beschriebenen Zertifikate die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie und der diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg fest.

Die endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zu lesen. Vollständige Informationen über den Emittenten, den Garantiegeber und über das Angebot der Zertifikate stehen ausschließlich anhand der Kombination aus diesen endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt zur Verfügung.

Der Basisprospekt sowie die endgültigen Bedingungen können jederzeit auf der Website von Exane (www.exane.com) eingesehen werden, und Kopien sind am eingetragenen Sitz der Hauptzahlstelle erhältlich.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|--|--|
| 1. Emittent: | Exane Finance |
| 2. Garantiegeber: | Exane Derivatives (Moody's A3 / S&P: A-) |
| 3. Berechnungsstelle: | Exane Derivatives |
| 4. Hauptzahlstelle: | Exane SA |
| 5. Einlösungsbestätigungsstelle | Entfällt |
| 6. Multi-Basiswert-Zertifikate: | Entfällt |
| 7. Basiswert-Typ(en) | |
| Basiswert(e) Investmentvermögensanteile (CIS Units) | |
| (i) Basiswert(e): | Dynamite Fund |
| (ii) Gattung: | Anleihen der Gattung „EUR D“ |
| (iii) ISIN-Code: | KYG289741301 |
| (iv) Verwaltungsgesellschaft: | Global Vision Investment, Cayman Islands |
| (v) Verwahrstelle: | Caledonian Trust Ltd |
| (vi) Maximale Ausgabeaufschläge: | 0 |
| (vii) Maximale Rücknahmegebühren: | 0 |
| (viii) Sonstige Angaben: | Entfällt |

8. Einlösungswährung oder -währungen:	Euro (EUR)
9. Emissionsumfang:	100.000 Zertifikate
(i) Serie:	100.000.000 EUR
(ii) Tranche:	100.000.000 EUR
10. Nennwert:	1.000 Euro pro Zertifikat
11. Emissionspreis:	1.000 Euro pro Zertifikat
12. Nettoertrag:	Entfällt
13. Emissionsdatum:	26. Juni 2009
14. Fälligkeitsdatum:	Die Zertifikate sind undatiert, unbefristet und verfügen über kein festgelegtes Fälligkeitsdatum. Unter bestimmten Bedingungen können sie jedoch nach freiem Ermessen des Emittenten gekündigt werden (siehe hierzu Teil A-28).
15. Rückzahlungsdatum:	45 Werktage ab jeder Veröffentlichung des monatlichen Nettoanteilswerts des Basiswerts.
16. Notierung und Zulassung zum Handel:	Entfällt
17. Rating der Zertifikate:	Entfällt
18. Mindesthandelsmenge:	Mindestens 4 Zertifikate, dann das Mehrfache von 1 Zertifikat
19. Rückzahlungsgrundlage:	Fondgebundene Rückzahlung
20. Änderung des Zinssockels oder der Abrechnungsgrundlage:	Entfällt
21. Einlösungsoption:	Entfällt
22. (i) Serien-Nr.:	3472
(ii) Tranchen-Nr.:	1
23. Rang der Zertifikate	Nicht nachrangig

VERPFÄNDUNG EINES WERTPAPIERDEPOTS

24. Zusatzgarantie in Form der Verpfändung eines Wertpapierdepots:	Entfällt
---	----------

RÜCKZAHLUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

23. Finaler Rückzahlungsbetrag	Entfällt
---------------------------------------	----------

26. Vorzeitiger Einlösungsbetrag

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag im Fall einer vorzeitigen Beendigung (Wertpapierbestimmung 8) und/oder Berechnungsmethode dieses Betrags (falls erforderlich oder falls von den festgelegten Bestimmungen abweichend):

Ja: Wertpapierbestimmung 8

27. Automatische vorzeitige Einlösung

Entfällt

28. Einlösungsoption zu Gunsten des Emittenten:

Anwendbar

(i) Optionelles Rückzahlungsdatum:

Rückzahlungsdatum:

(ii) Optionaler Bewertungsstichtag:

Das erste Referenzdatum, das auf den Jahrestag der Ausübung der Rückzahlungsoption aufgrund des Ermessens des Emittenten folgt.

Das „Referenzdatum“ ist der Tag der Veröffentlichung des monatlichen Nettoanteilswerts des Basiswerts.

(iii) Optionale Rückzahlungsbeträge und, falls zutreffend, die Berechnungsmethode dieses Betrags:

Am optionalen Rückzahlungsdatum ist der Inhaber eines Zertifikats dazu berechtigt, von der Berechnungsstelle den folgenden Barbetrag in Euro zu erhalten:

$$\text{EUR } 1,000 \times \frac{\text{FNAV}}{\text{INAV}} (1 - \text{Fees})^{\text{Max} \left(8; \frac{\text{Optional Valuation Date} - \text{Initial Valuation Date}}{365} \right)}$$

Hierfür gilt Folgendes:

Die „Gebühren“ belaufen sich auf 1,25%.

„FNAV“ (Final Net Asset Value) ist der endgültige Nettoanteilswert, der dem Nettoanteilswert pro Fondeinheit entspricht, der am optionalen Bewertungsstichtag tatsächlich an Exane Derivatives gezahlt wird. Dieser Wert wird entsprechend in EUR angegeben und versteht sich gegebenenfalls ohne Kosten, Gebühren und Steuern.

„INAV“ (Initial Net Asset Value) ist der anfängliche Nettoanteilswert, der dem anfänglichen Nettoanteilswert pro Fondeinheit entspricht, der am anfänglichen Bewertungsstichtag tatsächlich von Exane Derivatives gezahlt wird. Dieser Wert wird entsprechend in EUR angegeben und versteht sich gegebenenfalls ohne Kosten, Gebühren und Steuern. Soweit durch den Fond kein Nettoanteilswert veröffentlicht wird bzw. am anfänglichen Bewertungsstichtag keine Zeichnungsaufträge angenommen werden, entspricht der INAV dem unmittelbar auf den anfänglichen Bewertungsstichtag folgenden Nettoanteilswert, für den Zeichnungsaufträge vom Fond angenommen werden.

Der „anfängliche Bewertungstichtag“ ist der 1. Juli 2009.

(iv)	Teilrückzahlung:	Entfällt
(v)	Datum der Optionsausübung:	Jeglicher auf das Emissionsdatum folgender Werktag
(vi)	Beschreibung sonstiger Optionen des Emittenten:	Entfällt
(vii)	Benachrichtigungsfrist:	Entfällt
(viii)	Barrückzahlung und/oder physische Lieferung:	Nur Bareinlösung
(ix)	Sonstige anwendbare Bestimmungen oder Bedingungen:	Entfällt
29.	Einlösungsoption zu Gunsten des Inhabers	Entfällt

MARKTSTÖRUNGEN UND -ANPASSUNGEN

30.	Sonstige Bestimmungen im Hinblick auf Marktstörungen und -anpassungen	Entfällt
31.	Kapitalisierter fairer Marktpreis	
	IBOR-Zinssatz:	3-Monats-EURIBOR

BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDEN ZINSEN

32.	Beginn der Verzinsung:	Entfällt
33.	Ausgabedatum:	Entfällt
34.	Bestimmungen im Hinblick auf Zertifikate mit festem Zinssatz:	Entfällt
35.	Bestimmungen im Hinblick auf Zertifikate mit variablem Zinssatz:	Entfällt
36.	Bestimmungen im Hinblick auf Zertifikate mit formelgebundener Zinszahlung	Entfällt
37.	Verzugszinsen im Fall von Zahlungs- oder Lieferungsverzug (Bestimmung 7[E])	EONIA-Zinssatz

PLATZIERUNG

38.	Name der Vertriebsstelle:	Exane Limited
39.	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Entfällt

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

40.	Zentrale Verwahrungsstelle:	Euroclear France 115, Rue Réaumur, 75002 Paris, Frankreich
------------	------------------------------------	---

41.	ISIN-Code:	FR0010768465
42.	Common Code:	043362992
43.	Sonstige Codes:	WKN-Code: A0Z8CJ
44.	Name und Anschrift der Zahlstelle(n)	Entfällt

SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ZERTIFIKATE

45.	Form der Zertifikate:	Zertifikate in Form eines Bucheintrags (<i>entmaterialisiert</i>)
	(i) Form der Zertifikate:	Inhaber
	(ii) Registrierstelle:	Entfällt
46.	Zusätzliche Finanzmärkte:	Entfällt
47.	Informationen im Hinblick auf teilweise eingezahlte Zertifikate:	Entfällt
48.	Informationen im Hinblick auf Zertifikate mit ratenweiser Rückzahlung:	Entfällt
49.	Bestimmungen im Hinblick auf Währungsumstellungen, Änderungen des Nennwerts und der Umrechnung:	Entfällt
50.	Sprache:	Im Zusammenhang mit diesen Emissionsbestimmungen gilt die englische Version der Wertpapierbestimmungen als verbindlich.
51.	Sonstige Sonderbedingungen oder -bestimmungen:	Entfällt

ÖFFENTLICHE ANGEBOTE

Öffentliche Angebote: Anwendbar

Mitgliedstaaten: Die Wertpapiere werden in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

Anzeige: Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die in Luxemburg die zuständige Behörde zum Zwecke der Prospektrichtlinie und hinsichtlich der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg ist, hat der BAFIN (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) sowie der FMA (*Finanzmarktaufsicht*) einen Bewilligungsbescheid vorgelegt, durch den bestätigt wird, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg erstellt wurde.

KOTIERUNGSGESUCH UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Entfällt

VERANTWORTUNG

Der Emittent und der Garantiegeber übernehmen die Verantwortung für die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. Der Emittent und der Garantiegeber bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies bekannt und auf der Grundlage veröffentlichter Informationen nachprüfbar ist, keine Tatsachen ausgelassen wurden, wodurch eine ungenaue oder irreführende Wiedergabe entstehen würde.

Der Emittent

Der Garantiegeber:

im Auftrag: Lionel Assoun, Responsable de l'Ingénierie

im Auftrag: Bertrand Léonard, Chief Operating Officer
– Exane Group

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Verpfändungserklärung

Entfällt

2. Anerkennung der Verpfändungserklärung

Entfällt

3. Wertentwicklung des Basiswerts der Zertifikate, Erläuterung zu den Auswirkungen auf den Investitionswert und damit verbundene Risiken, sowie sonstige Informationen bezüglich des Basiswerts

Informationen über den Basiswert, über seine bisherige und zukünftige Wertentwicklung sowie über seine Volatilität können von der Berechnungsstelle angefordert werden:

Exane Derivatives – 16, Avenue Matignon – 75008 Paris – Frankreich

Kontaktperson: Olivier de Matteis

E-Mail: mo_derives_structures@exane.com

Tel.: + 33 (0)1 42 99 25 13

4. Informationen von Dritten

In den endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen, die von Dritten bezogen wurden, sind korrekt wiedergegeben worden, und, soweit sich der Emittent dessen bewusst ist und es anhand der von dem jeweiligen Dritten veröffentlichten Informationen nachprüfbar ist, wurden keine Tatsachen ausgelassen, wodurch eine ungenaue oder irreführende Wiedergabe entstehen könnte. Der Emittent hat auch die Quelle(n) dieser Informationen identifiziert.

5. Angebot

Potenzielle Investoren, denen die Zertifikate angeboten werden, sind: Die österreichische und deutsche Öffentlichkeit

6. Interessenskonflikte natürlicher und juristischer Personen, die in die Emission / das Angebot involviert sind

Soweit es dem Emittenten bewusst ist, hat keine an dem Angebot der Zertifikate beteiligte Person ein für das Angebot maßgebliches Interesse.

7. Gründe für das Angebot, geschätzter Nettoertrag

(i) Zu den Gründen für das Angebot: siehe „Verwendung des Ertrags“ im Basisprospekt.

(ii) Geschätzter Nettoertrag: Entfällt

(iii) Angabe der Rendite: Entfällt

8. Platzierung und Zeichnung

Im Rahmen dieser Emission kann an Dritte eine Provision in Zusammenhang mit der Platzierung der Zertifikate bezahlt werden.

9. Sekundärmarkt

Unter normalen Marktbedingungen wird Exane Derivatives zur monatlichen Anzeige des Verkaufskurses auf Reuters EXANEDERIV & Bloomberg EXANE (Notierungen einschliesslich gegebenenfalls angefallener Zinsen) beisteuern. Der Ankaukurs wird für die oben genannten Mittel nicht beigesteuert, er wird jedoch von Exane Derivatives auf Anfrage notiert. Der Ankaukurs ergibt sich aus dem Verkaufskurs abzüglich 1% sowie abzüglich jeglicher anwendbarer Rückkaufgebühr.

Zeichnungs- und/ oder Rücknahmeaufträge sollten bei Exane Derivatives spätestens am 8. Werktag des dem Termin vorangehenden Monats eingehen, damit die Auftrags Erfüllung bis zum Ende des entsprechenden Monats durchgeführt werden kann. Die Notierung des Marktpreises der Zertifikate sollte am Ende des entsprechenden Monats den anwendbaren Nettoanteils wert pro Fondeinheit, gegebenenfalls vorbehaltlich jeglicher Verwaltungskosten, replizieren.

10. Steuerliche Behandlung

Die nachfolgende Erörterung bestimmter steuerlicher Folgen in Österreich und in Deutschland aus dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Zertifikate gründet sich auf derzeit geltende Steuergesetze und steuerrechtliche Bestimmungen, die allerdings – auch rückwirkend – ergänzt oder anderweitig abgefasst werden können. Die im folgenden Abschnitt enthaltenen Angaben dienen keinesfalls der Rechts- oder Steuerberatung. Wegen des eingeschränkten Umfangs der nachfolgenden Erörterung wird potenziellen Investoren eindringlich geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen in Österreich und Deutschland sowie bezüglich anderer steuerlich bedingter Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate zu konsultieren.

10.1 Steuerliche Behandlung in Österreich

Die Angaben bezüglich bestimmter steuerlicher Sachverhalte in Österreich sollten nicht als umfassende Erläuterung aller Steuerfragen ausgelegt und bei der Entscheidungstreffung bezüglich des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Anleihen nicht als ausschlaggebend betrachtet werden. Potenzielle Inhaber von Anleihen sollten bezüglich der jeweiligen steuerlichen Folgen des Haltens und der Veräußerung von Anleihen ihren Steuerberater zur Beratung hinzuziehen. Weiterhin dient dieser Überblick über österreichische Steuerfragen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und basiert im Sinne des §93(3) des österreichischen Einkommenssteuergesetzes auf der Betrachtung von Anleihen als Schuldtitel (Forderungswertpapiere). Die steuerlichen Folgen wären andere, wenn die Anleihen als Finanzinstrumente betrachtet werden würden. Potenziellen Inhabern von Anleihen wird empfohlen, bezüglich der steuerlichen Folgen des Haltens von Anleihen ihren Steuer- und Rechtsberater zu konsultieren.

❖ In Österreich ansässige Personen

Zinszahlungen aus den Anleihen an in Österreich ansässige Privatpersonen oder Unternehmen (im Sinne der anwendbaren österreichischen Steuergesetze) unterliegen der österreichischen Einkommenssteuer (zu einem Pauschalsatz von 25 %, der durch Zinsabschlag oder Steuerveranlagung erhoben wird) bzw. der österreichischen Körperschaftssteuer (zu einem Pauschalsatz von 25 %).

Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anleihen zugunsten einer in Österreich ansässigen Privatperson sollten nicht der österreichischen Einkommenssteuer unterliegen, sofern diese Privatperson die Anleihe nicht als Betriebsvermögen hält und diese nach Ablauf einer Haltedauer eines Jahres veräußert bzw. zurückzahlt. Ist diese Ausschlussregelung nicht anwendbar, gilt die österreichische Körperschaftssteuer zu einem Pauschalsatz von 25 %.

Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anleihen zugunsten eines österreichischen Unternehmens unterliegen im Allgemeinen der österreichischen Einkommenssteuer (zu einem gestaffelten Satz von bis zu 50 %). Privatpersonen als Inhaber der Anleihe sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

In Österreich ansässige Inhaber von Anleihen sind nach der derzeitigen österreichischen Gesetzgebung nicht zu Zahlungen von Stempel-, Emissions- und Einschreibgebühren sowie anderer Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen anfallen, verpflichtet.

❖ **Nicht in Österreich ansässige Personen**

Zinszahlungen aus Anleihen an nicht in Österreich ansässige Privatpersonen oder Unternehmen, die abgesehen vom Halten von Anleihen keinerlei andere Verbindung zu Österreich haben, unterliegen nicht der österreichischen Einkommenssteuer. Werden Zinszahlungen von einer Zahlstelle in Österreich geleistet, haben nicht ansässige Personen oder Unternehmen die Möglichkeit, Abzüge durch die Auferlegung der österreichischen Zinsabschlagssteuer (derzeit 25 %) zu vermeiden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich der Wohn-/ Gesellschaftssitz nicht in Österreich befindet. Eine solche Ausschlussregelung ist jedoch nur dann anwendbar, wenn die Anleihen bei einer österreichischen Bank hinterlegt wurden.

Entsprechend des EU-Zinsabschlagssteuergesetzes (von Österreich) sind Zahlungsstellen in Österreich dazu verpflichtet, zu Lasten von Nutzungsberechtigten, die aus steuerlichen Gründen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder auf Aruba, den Niederländischen Antillen, Guernsey, der Insel Man, Jersey, den britischen Jungferninseln oder auf Montserrat ansässig sind, eine Zinsabschlagssteuer auf Zinszahlungen zu erheben. Die von der Zahlungsstelle erhobene Zinsabschlagssteuer beläuft sich in den drei auf den 1. Juli 2005 folgenden Jahren auf 15 %, in den drei darauffolgenden Jahren auf 20 % und anschließend auf 35 % bis zum Ablauf des Übergangszeitraums. Die Zinsabschlagssteuer kann umgangen werden, wenn der Nutzungsberechtigte eine von seinem zuständigen Finanzamt ausgestellte Bescheinigung mit bestimmten persönlichen Angaben sowie mit Angaben bezüglich der Zinszahlung einreicht. Diese Bescheinigung hat eine dreijährige Gültigkeit.

Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anleihen zugunsten von nicht in Österreich ansässigen Privatpersonen oder Unternehmen, die abgesehen vom Halten von Anleihen keinerlei andere Verbindung zu Österreich haben, unterliegen nicht der österreichischen Einkommens- und Körperschaftssteuer.

Nicht in Österreich ansässige Inhaber von Anleihen sind nach der derzeitigen österreichischer Gesetzgebung nicht zu Zahlungen von Stempel-, Emissions- und Einschreibgebühren sowie anderer Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen anfallen, verpflichtet.

10.2 Steuerliche Behandlung in Deutschland

❖ **Im Privatvermögen gehaltene Zertifikate**

Besteuerung von Zinserträgen

Nach deutschem Steuerrecht unterliegen Zinszahlungen aus Zertifikaten an Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind (einschließlich der Personen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz der Unternehmensführung in Deutschland, nachstehend als „deutsche Inhaber“ bezeichnet), und die das Zertifikat im Privatvermögen halten, der deutschen Einkommenssteuer und gelten im Sinne des § 20 EstG als Kapitalerträge. Ab 2009 unterliegen Kapitalerträge einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, woraus sich ein Gesamtbelastungssatz von 26,375% ergibt. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der empfangene Zinsbetrag ohne jegliche Abzüge der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Gesamtkapitalertrag von Privatpersonen wird aus dem persönlichen jährlichen Sparer-Pauschalbetrag von 801,- Euro (1.601,- Euro für Ehepaare mit gemeinsamer Steuererklärung) abgeleitet.

Die persönliche Steuerpflicht hinsichtlich der Kapitalerträge richtet sich im Prinzip nach dem einbehaltenen Steuerbetrag. Wurde auf die ausgezahlten Zinsen keine Zinsabschlagssteuer erhoben, ist der deutsche Inhaber dazu verpflichtet, diese Zinserträge in seine Steuererklärung mit aufzunehmen. Die Abgeltungssteuer wird dann mittels einer Steuerbemessung erhoben. Der deutsche Inhaber hat auch die Möglichkeit, eine auf den allgemeinen Vorschriften basierende Bemessung seiner Kapitalerträge zu

beantragen, wenn sein persönlicher Einkommenssteuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz liegt. Bei einer solchen Bemessung wird die Zinsabschlagssteuer angerechnet.

Zinsabschlagssteuer auf Zinserträge

Werden Zertifikate von einem deutschen Inhaber in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Filiale eines deutschen oder nichtdeutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (nachstehend als „deutsche Zahlstelle“ bezeichnet) hinterlegt, von der die Zinsen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wird eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf erhoben, woraus sich eine Gesamtzinsabschlagssteuer von 26,375% für die Brutto-Zinszahlungen ergibt. Angefallene Zinsen, die von deutschen Inhabern auf den Erwerb von Zertifikaten gezahlt werden, können mit ihren Zinserträgen verrechnet werden und unter bestimmten Bedingungen den der Zinsabschlagssteuer unterliegenden Betrag senken.

Ist der Inhaber des Zertifikats eine Privatperson, für die die Erträge aus Zertifikaten Einkünfte aus Kapitalanlagen darstellen, und die bei der deutschen Zahlstelle einen Freistellungsauftrag eingereicht hat, werden von der deutschen Zahlstelle keine Steuern einbehalten, sofern die Zinserträge aus Zertifikaten zusammen mit sonstigen von der deutschen Zahlstelle verwalteten Investitionen das auf diesem Zertifikat angegebene Freistellungsvolumen nicht überschreiten. In ähnlicher Weise werden keine Steuern einbehalten, wenn der Inhaber des Zertifikats der deutschen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, die vom örtlich zuständigen Finanzamt ausgestellt wurde.

Abtretung oder Einlösung der Zertifikate

Veräußerungsgewinne aus der Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten (bzw. gegebenenfalls aus der Zahlung bei Fälligkeit der Zertifikate) zugunsten privater deutscher Inhaber, die die Zertifikate in ihrem Privatvermögen halten, sind als solche zu besteuern. Sie unterliegen ebenfalls der Abgeltungssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, woraus sich ein Gesamtabgeltungssteuersatz von 26,375% ergibt.

Der dieser Besteuerung zugrunde liegende Veräußerungsgewinn ergibt sich im Allgemeinen aus den Erträgen aus der Abtretung oder Einlösung und abzüglich der Kosten, die direkt mit der Abtretung und dem Erwerbspreis zusammenhängen. Besteuerbare Veräußerungsgewinne aus Zertifikaten, die in einer anderen Währung als Euro ausgegeben werden, schließen Währungsgewinne (und –verluste) mit ein. Im Falle einer physischen Lieferung bestimmter Zertifikate, deren Emittenten oder private Inhaber das Recht haben, sich anstatt eines Barausgleichs für die Lieferung einer im Voraus festgelegten Anzahl an zugrunde liegenden Wertpapieren zu entscheiden, entstehen im Allgemeinen keine beststeuerbaren Erträge, da die Kosten für den Erwerb der Zertifikate als Erwerbskosten für die zugrunde liegenden Wertpapiere, die der private Inhaber der Zertifikate bei der physischen Lieferung erhält, betrachtet werden. Daher können aus dem Abzug der direkten Kosten nur Verluste hervorgehen.

Verluste aus Zertifikaten, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur innerhalb desselben Geschäftsjahrs und der folgenden Jahre mit den Kapitalerträgen verrechnet werden. Sollten jedoch aus Zertifikaten, die in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zahlstelle hinterlegt wurden, Verluste entstehen, werden diese von der deutschen Zahlstelle bei der Berechnung der Zinsabschlagssteuer zunächst berücksichtigt. Falls die Verluste im laufenden Geschäftsjahr nicht ausgeglichen werden können, werden diese mit den Erträgen des Folgejahres verrechnet. Auf Antrag der deutschen Inhaber stellt die deutsche Zahlstelle eine Bescheinigung über alle Verluste aus, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs nicht verrechnet werden konnten. Durch diese Bescheinigung ist der deutsche Inhaber dazu berechtigt, im Rahmen der Bemessung der Kapitalerträge einen Abzug anzufordern.

Zinsabschlagssteuer auf die Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten

Wie bei den Zinserträgen wird auf Veräußerungsgewinne aus der Abtretung oder Einlösung von Zertifikaten eine Zinsabschlagssteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf (insgesamt 26,375%) erhoben, wenn das Zertifikat in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zahlstelle gehalten wird. Eine Zinsabschlagssteuer wird nicht erhoben, wenn der deutsche Inhaber bei der deutschen Zahlstelle einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreicht hat.

Besteuerungsgrundlage ist wiederum der Veräußerungsgewinn, der sich im Allgemeinen aus den Erträgen aus der Abtretung oder Einlösung abzüglich der direkten Kosten für die Abtretung und den Erwerbspreis ergibt. Werden die Zertifikate jedoch nach ihrem Erwerb nicht im Wertpapierdepot ein und derselben deutschen Zahlstelle gehalten, wird bei Abtretung, Einlösung oder Rückzahlung ein Zinsabschlag von 30% auf die Veräußerungserlöse erhoben, bis die zuständige Zahlstelle von der vorherigen Zahlstelle oder von einem im Europäischen Wirtschaftsraum oder sonstigen unter Art. 7, Abs. 2 der EG-Richtlinie 2003/48/EG erwähnten Land ansässigen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut über die tatsächlichen Erwerbskosten der Zertifikate benachrichtigt werden. Für den Zinsabschlag werden die besonderen Bestimmungen für die physische Lieferung bestimmter Zertifikate angewendet. Daher sollte auf eine physische Lieferung im Prinzip keine Zinsabschlagssteuer erhoben werden.

Im Betriebsvermögen oder von einer Körperschaft gehaltene Zertifikate

Werden Zertifikate im Betriebsvermögen oder von einer Körperschaft gehalten, unterliegen alle Erträge aus den Zertifikaten (Zinsen sowie Veräußerungsgewinne) der deutschen Einkommens- oder Körperschaftssteuer. Erträge aus Zertifikaten werden nach dem persönlichen Steuersatz des deutschen Inhabers besteuert. Die Einkommens- oder Körperschaftssteuer wird nicht anhand der einbehaltenen Steuern festgelegt. Die Zinsabschlagssteuer und der darauf erhobene Solidaritätszuschlag können als Vorauszahlungen mit dem Einkommens- oder Körperschaftssteuersatz sowie dem entsprechenden Solidaritätszuschlagssatz des deutschen Inhabers verrechnet werden bzw. bei Überschreitung dieses steuerpflichtigen Satzes auf Antrag zurückerstattet werden.

Werden die Zertifikate in einer deutschen Betriebsniederlassung zu Geschäftszwecken gehalten, unterliegen die Zinserträge aus den Zertifikaten außerdem der Gewerbeertragssteuer. Es handelt sich hierbei um eine Gemeindesteuer, deren Satz derzeit je nach Gemeinde zwischen 12% und 20% liegt.

Die Besteuerung der Investitionen in Zertifikate kann zeitanteilig berechnet werden. Die Erträge sollten daher besteuert werden, bevor der deutsche Inhaber eine aus den Zertifikaten abgeleitete Zahlung erhält.

Im Regelfall gelten für die Berechnung der Zinsabschlagssteuer dieselben Bestimmungen wie beim Zinsabschlag auf Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden. Die Zinsabschlagssteuer auf Veräußerungsgewinne ist im Allgemeinen nicht anwendbar, wenn die Zertifikate von einer gebietsansässigen und steuerpflichtigen Körperschaft gehalten werden. Dies gilt auch für Zertifikate, die von Privatpersonen oder einer Personengesellschaft als Teil des Betriebsvermögens gehalten werden, sofern der deutsche Inhaber der deutschen Zahlstelle eine Bescheinigung über die Art der als Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate vorlegt.

❖ **Nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen**

Erträge aus Zertifikaten zugunsten nicht in Deutschland steuerpflichtiger Personen (nachstehend als „**nichtdeutsche Inhaber**“ bezeichnet) unterliegen im Allgemeinen nicht der deutschen Einkommens- und Körperschaftssteuer, und es wird keine Zinsabschlagssteuer einbehalten (selbst wenn die Zertifikate bei einer deutschen Zahlstelle gehalten werden), sofern (i) die Zertifikate nicht als Betriebsvermögen einer deutschen ständigen Betriebsniederlassung des nichtdeutschen Inhabers, einer ständigen Vertretung oder einer festen Einrichtung des Zertifikatinhabers gehalten werden, (ii) die Erträge aus Zertifikaten keine deutsche Ertragsquelle darstellen (z. B. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland belegener Eigentüme), (iii) die Zertifikate oder Coupons – im Rahmen eines Tafelgeschäfts über eine Person, die kein nichtdeutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist – nicht zur Zahlung bei einer deutschen Filiale eines deutschen oder nichtdeutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, bei dem die Zertifikate nicht hinterlegt oder verwaltet werden, vorgelegt werden, und (iv) der Inhaber der in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zahlstelle gehaltenen Zertifikate die gemäß der deutschen Gesetzgebung geltenden Verfahrensvorschriften einhält und nachweisen kann, dass die Zertifikate nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen. Ungerechtfertigt einbehaltene Zinsabschlagssteuern sollten auf Antrag beim örtlichen Finanzamt an die Person, die diese Steuern gezahlt hat, zurückerstattet werden.

Unterliegen die Zinsen der deutschen Besteuerung (z. B. wenn die Zertifikate als Betriebsvermögen einer ständigen deutschen Betriebsniederlassung eines nichtdeutschen Inhabers gehalten werden), unterliegt der Inhaber einer ähnlichen Steuerpflicht, wie die der oben beschriebenen „in Deutschland ansässigen und

steuerpflichtigen Personen“. Die Zinsabschlagssteuer kann auf der Grundlage einer Steuerbemessung bzw. gemäß eines geltenden Steuerabkommens zurückerstattet werden.

11. Zusicherungen seitens der Inhaber

Mit Erwerb der Zertifikate sichert jeder Inhaber Folgendes zu:

- (a) (a) Er verfügt über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung und hat professionelle Beratung in Anspruch genommen sowie eigenständig die Informationen eingeholt, die seiner Meinung nach notwendig sind, um die mit dem Kauf der Zertifikate und der Tätigkeit einer Investition dieser Art verbundenen Vorteile und Risiken einzuschätzen;
- (b) (b) Er ist sich darüber im Klaren, dass der optionale Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des/der Basiswerts/-e (wie in Teil B dargelegt) abhängt, wodurch beachtliche Kredit- und Zinsschwankungsrisiken entstehen;
- (c) (c) Er ist sich darüber im Klaren und erklärt sich damit einverstanden, dass im Emissionspreis ein Betrag bezüglich Vereinbarungen, die zwischen dem Emittenten und einem Mitglied seiner Gruppe zu Absicherungszwecken geschlossen werden, enthalten sein kann, und dass die Zertifikate in der Zukunft zu höheren oder niedrigeren Preisen als der Emissionspreis wiederverkauft werden können;
- (d) (d) Er ist sich darüber im Klaren, dass durch die Rolle der Berechnungsstelle als Garantiegeber möglicherweise Interessenkonflikte zwischen dem Garantiegeber in seiner Kapazität als Berechnungsstelle einerseits und den Inhabern andererseits auftreten können; und
- (e) (e) Er erkennt an, dass die Berechnungsstelle im Rahmen dieser Bedingungen im Auftrag des Emittenten handelt und daher weder Verpflichtungen gegenüber den Inhabern übernimmt, noch eine Auftrags- oder Treuhänderbeziehung für oder mit diesen Inhabern eingeht.